

## **In der Senatssitzung am 28. Juli 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

23.07.2020

### **Neufassung**

#### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.07.2020**

#### **Corona-Verordnung: Weitere Anpassungen im Bereich „Soziales“**

##### **A. Problem**

Das Infektionsgeschehen erlaubt in angemessenem Umfang weitere Lockerungen im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Im Einzelnen:

- Besuch in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, in Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen der Eingliederungshilfe die für Besuche geltenden Einschränkungen vorsichtig zurückzunehmen. Auf die erforderliche Handlungssicherheit für die Träger der Einrichtung ist zu achten. Der Vorschlag der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht insbesondere vor, die derzeitige Begrenzung von Zeitumfang, Besuchszahl und Besuchspersonen zu streichen. Vorherige Terminabsprachen sollen nicht mehr generell zur Voraussetzung gemacht werden. Es wird klar gestellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner bei Beachtung der für die Einrichtung verpflichtenden Vorgaben ein Recht auf Besuch haben.

- Betreuung und Zusammenkunft in der kommunalen Sucht-, Drogen- und Wohnungsnotfallhilfe

Mit Blick auf die allgemeinen Anforderungen an Einrichtungen nach § 5 der geltenden Verordnung besteht für eine eigenständige Regelung der „kommunalen Sucht-, Drogen- und Wohnungsnotfallhilfe“ kein Bedarf mehr. Die derzeitige Bestimmung (§ 12) soll daher entfallen. Damit verbunden ist eine Anpassung bei den Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 23 Absatz 1 Nummer 10).

##### **B. Lösung**

Die Corona-VO wird wie folgend angepasst (siehe auch Anlage 1):

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner folgender Einrichtungen sind nach Maßgabe eines Besuchskonzepts nach Satz 2 berechtigt, Besuch zu empfangen:

1. vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

2. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 3 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie Tagespflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes.

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben ein Besuchskonzept zu erstellen, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und laufend an die jeweils aktuellen Erfordernisse anzupassen ist. Das Besuchskonzept soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden und hat folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

1. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der jeweils sich besuchenden Bewohnerin oder des Bewohners und der Besucherin oder des Besuchers,

2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besucherinnen und Besucher zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu führen,

3. Einweisung von Bewohnerinnen oder Bewohnern und Besucherinnen oder Besuchern in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen in die Hygienemaßnahmen,

4. § 3 gilt für Besucherinnen oder Besucher entsprechend,

5. Besucherinnen und Besucher haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, sofern während des Besuchs Bewohnerin oder Bewohner und Besucherin oder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucherinnen und Besuchern und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt,

6. Begleitung der Besucherin oder des Besuchers zur Bewohnerin oder zum Bewohner erfolgt durch das Personal.

Weitere Bedingungen können im Besuchskonzept vorgesehen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen hinreichenden Infektionsschutz nicht anders ermöglichen; sie sind zu begründen. Insbesondere kann die Einrichtung Besuche von einer vorherigen Terminabsprache abhängig machen.“

2. § 12 wird gestrichen.

3. § 23 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. entgegen §§ 13 oder 14 eine Betreuung in einem Angebot oder einer Maßnahme durchführt, ohne ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen,“

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

t. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus dem Lösungsvorschlag nicht. Frauen sind im stärkeren Maße betroffen als Männer.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist eingeleitet. Die Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeauftragten ist abgeschlossen. Die Abstimmung mit der Senatorin für Justiz und Verfassung zum Zweck der rechtsförmlichen Prüfung ist erfolgt.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Coronaverordnung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Coronaverordnung entsprechend anzupassen.

§ 10

**Besuchsregelungen**

(1) Folgende Einrichtungen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer unter den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner folgender Einrichtungen sind nach Maßgabe eines Besuchskonzepts nach Satz 2 berechtigt, Besuch zu empfangen:

1. vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes, anbietersverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 3 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie Tagespflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes.

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben ein Besuchskonzept zu erstellen, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und laufend an die jeweils aktuellen Erfordernisse anzupassen ist. Das Besuchskonzept soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden und hat folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

1. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der jeweils sich besuchenden Bewohnerin oder des Bewohners und der Besucherin oder des Besuchers,

2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besucherinnen und Besucher zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu führen,

3. Einweisung von Bewohnerinnen oder Bewohnern und Besucherinnen oder Besuchern in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen in die Hygienemaßnahmen,

4. § 3 gilt für Besucherinnen oder Besucher entsprechend,

5. Besucherinnen und Besucher haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, sofern während des Besuchs Bewohnerin oder Bewohner und Besucherin oder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucherinnen und Besuchern und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt,

6. Begleitung der Besucherin oder des Besuchers zur Bewohnerin oder zum Bewohner erfolgt durch das Personal,

7.

Weitere Bedingungen können im Besuchskonzept vorgesehen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen hinreichenden Infektionsschutz nicht anders ermöglichen; sie sind zu begründen. Insbesondere kann die Einrichtung Besuche von einer vorherigen Terminabsprache abhängig machen.

(3) Die Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor.

(4) Das Betreten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 nicht erfasst. Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegern und Verfahrenspflegerinnen und Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung ist zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlichen Anhörungen Zutritt zu gewähren.

## **5. Teil Schlussvorschriften**

### § 23

#### **Ordnungswidrigkeiten und Strafbarkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchführt, bei der die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht eingehalten oder ein Hygiene- und Schutzkonzept nicht vorgehalten oder eine Namensliste zur Kontaktverfolgung nicht geführt oder für eine ausreichende Lüftung nicht gesorgt wird, oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 eine Veranstaltung unter freiem Himmel durchführt, bei der die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht eingehalten oder ein Hygiene- und Schutzkonzept nicht vorgehalten oder eine Namensliste zur Kontaktverfolgung nicht geführt wird, oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,
3. entgegen § 4 eine Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet,
4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 als verantwortliche Person einer Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Abstandsregeln nach § 1 Absatz 1 und 2 eingehalten werden,
5. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 als verantwortliche Person einer Einrichtung ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 oder 2 nicht erstellt,
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 als verantwortliche Person einer Einrichtung bei Angeboten in geschlossenen Räumen die betreffenden Personen nicht in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 8 erfasst,
7. entgegen § 6 eine Dienstleistung oder eine handwerkliche Leistung ohne Einhaltung der Hygieneregeln erbringt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 einen Besuch abstattet, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,
9. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 ein zielgruppenspezifisches Besuchskonzept nicht vorhält,
10. entgegen §§ 13 oder 14 eine Betreuung in einem Angebot oder einer Maßnahme durchführt, ohne ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen,
11. entgegen §§ 16 oder 17 ein Schutz- und Hygienekonzept nicht erstellt oder die Abstands- und Hygieneregeln nicht einhält,

12. entgegen § 18 an einer Volkshochschule, Fahr- oder Flugschule, Einrichtung der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtung, Musikschule oder an einer sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung Präsenzunterricht stattfinden lässt, ohne dass die geltenden Abstands- oder Hygieneregeln eingehalten werden,
13. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 die Wohnung oder eine Einrichtung verlässt oder entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 vorliegt,
14. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 die Wohnung oder eine Einrichtung verlässt oder entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 Besuch empfängt, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 vorliegt,
15. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 sich nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt oder sich nicht ständig dort absondert oder entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 vorliegt,
16. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 die zuständige Ortspolizeibehörde oder das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
17. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 1 die Freie Hansestadt Bremen nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
18. entgegen § 21 Absatz 1 sich weigert, eine erforderliche Untersuchung an sich vornehmen zu lassen, an ihr mitzuwirken, den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten, den Zutritt zur Wohnung zu gestatten oder Auskünfte zu erteilen.

Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

#### 1. § 1896 BGB